



Einkommensrunde 2003/2004

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesrat hat am 20. Juni 2003 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 Stellung genommen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 bzw. zum 1. Januar 2002 durch das Anpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) angehoben. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 hat zum Ziel, die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 9. Januar 2003 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Zu diesem Zweck sieht der Regierungsentwurf u.a. folgende Regelungen vor:

- lineare Anpassung der Bezüge um insgesamt 4,4 % in drei Stufen in den Jahren 2003 und 2004,
 - um 2,4 % ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen,
 - um 1,0 % ab 1. April 2004,
 - um 1,0 % ab 1. August 2004
- lineare Anhebung der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 um 1,86 %, statt um 2,4 % im Jahr 2003 und um 0,46 %, statt jeweils um 1,0 % im Jahr 2004
- Einmalzahlungen für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen,
 - in 2003 i.H.v. 7,5 % der Bezüge für März 2003 (Basismonat), maximal 185 €,
 - in 2004 i.H.v. 50 €,
 - (bei Versorgungsempfängern entsprechend ihrem Ruhegehaltsatz aus dem Betrag von max. 185 €, im Geltungsbereich der 2. BesÜV i.H.d. jeweiligen Bemessungssatzes der bis zum 31.12.2002 geltenden Bezüge)
- Aussetzen der Bezügeanpassung in 2003 und 2004 bei parlamentarischen und

beamteten Staatssekretären in B 11

- Anhebung des Bemessungssatzes für Bezügeempfänger in den neuen Bundesländern in zwei weiteren Schritten
 - auf 91 % ab 1. Januar 2003 und
 - auf 92,5 % ab 1. Januar 2004,
 - Festschreibung der weiteren Angleichung des Bemessungssatzes bis spätestens 31. Dezember 2007 für die Besoldungsgruppen bis A 8 und für die übrigen Besoldungsgruppen bis 31. Dezember 2009 (letztmalige Verlängerung der zum Jahresende auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen)
- Verlängerung der Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993
- Anhebung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, um insgesamt 4,4 % von 2,61 € auf 2,72 € ab 1. April 2004; entsprechende Verbesserung der Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter ab 1. April 2004 von 1,24 € auf 1,29 €
- Anhebung der Sätze der Mehrarbeitsvergütung um insgesamt 4,4 % ab 1. April 2004
- Klarstellung beim Altersteilzeitzuschlag:
Gewährung des Altersteilzeitzuschlags nur, wenn Umfang der Altersteilzeitarbeit mindestens die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit beträgt.

* * *

Dem Bundesrat lagen am 20. Juni 2003 zu dem Gesetzentwurf verschiedene Empfehlungen und Anträge vor, u.a.:

I.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten hatte empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Der Finanzausschuss des Bundesrates hatte dagegen empfohlen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und sich für verschiedene Änderungen auszusprechen:

1. Streichung der Einmalzahlungen

Begründet wurde das Anliegen durch den Ausschuss u.a. wie folgt:

Das Besoldungsanpassungsgesetz 2003/2004 geht von einer inhalts- und wirkungsgleichen Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für öffentlichen Dienst vom 9. Januar 2003 für den Bereich der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger aus. Die Einmalzahlung wird im Tarifbereich als Überbrückungszeitraum seit Auslaufen des Vergütungstarifvertrages (31.10.2002) bis zu Beginn des neuen Tarifvertrages (01.01.2003) gewährt. Für Beamte und Versorgungsempfänger wurden die Bezüge zuletzt zum 1. Januar 2002 erhöht. Eine weitere Erhöhung durch Gewährung einer Einmalzahlung bereits für die Monate November und Dezember 2002 erscheint vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht angezeigt. Auch die Einmalzahlung im Jahr 2004 soll nicht gewährt werden.

2. Keine Bezügeanpassung für Spitzenbeamte der Länder

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Ämter der den Spitzenbeamten des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern (Staatssekretäre und Ministerialdirektoren) nicht in die für die Jahre 2003 und 2004 vorgesehene Anpassung der Bezüge einbezogen werden.

3. Öffnungsklauseln

Durch Landesrecht sollen die Zeitpunkte für die lineare Bezügeanpassung bis zu 3 Monate später festgesetzt werden. Die Abweichung soll sich auf die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, auf die übrigen Besoldungsgruppen oder auf Teile davon beziehen.

Begründet wurde diese (neue) Länderöffnungsklausel damit, dass die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gegenüber dem Tarifergebnis vorgesehene Verschiebung der linearen Bezügeanpassungen für die Jahre 2003 und 2004 um jeweils 3 Monate den unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen in den meisten Bundesländern nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Länder benötigen zumindest für das Jahr 2003 einen Gestaltungsspielraum, der ihre individuelle Haushaltslage stärker berücksichtigt. Nach dem Änderungsvorschlag sollen die Länder für ihren Bereich die im Gesetzentwurf für das Jahr 2003 vorgesehene lineare Erhöhung um bis zu 3 weitere Monate hinausschieben können. Die Verschiebung im Zeitfenster soll nicht unbedingt alle Besoldungsempfänger gleichzeitig treffen, sondern nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden können.

4. Streichung der klarstellenden Regelung beim Altersteilzeitzuschlag

Begründet wird die Streichung damit, dass die Maßnahme nicht als Klarstellung, sondern als Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage angesehen wird. So ist die vorgesehene Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 2 BBesG nicht gedeckt. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Altersteilzeit nach § 72 b BBG oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften die Gewährung eines Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Dabei ist die Gewährung des Zuschlags auch bei vom Bundesrecht abweichenden Regelungen ausdrücklich zugelassen. Dies folgt auch aus der Begründung

zu § 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BR-Drs. 730/98), wonach die Länder einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung von Altersteilzeitregelungen haben. So enthält § 84 a BRRG keine Vorgabe, die eine unterhälftige Altersteilzeit ausschließt. Im Übrigen überschreitet die unterhälftige Altersteilzeit nicht zwangsläufig die Grenze der Verfassungswidrigkeit.

III.

Darüber hinaus lagen dem Bundesrat verschiedene Länderanträge vor, und zwar:

1)

Ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drs. 375/2/03) sah vor, Einmalzahlungen i.H.v. 7,5 v.H. der Dienstbezüge, die im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 €, nur für Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens für einen Tag im Monat Mai 2003 vorzusehen.

Die Einmalzahlung in 2004 sollte Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10, die im (bis) Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn tätig waren und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, i.H.v. 50 €, Anwärter i.H.v. 30 €, gewährt werden.

Entsprechende Regelungen waren für Versorgungsempfänger vorgesehen.

Die Änderung sollte aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit erfolgen.

2)

Ein weiterer Antrag des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drs. 375/3/03) lief darauf hinaus, unter Berücksichtigung sozialer Aspekte, insbesondere unter Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse Angehöriger höherer Besoldungsgruppen, nicht nur Beamte der Besoldungsgruppe B 11 von den Einkommensverbesserungen in den Jahren 2003 und 2004 auszuschließen, sondern diese Regelung auch auf Angehörige anderer Besoldungsgruppen der BBesO B, insbesondere auf die Besoldungsgruppen B 7 bis B 10, auszudehnen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten auch Angehörige der BBesO R (R 7 bis R 10) in dieses Vorhaben einbezogen werden.

3)

Ein Antrag des Landes Niedersachsen (BR-Drs. 375/4/03) hatte zum Ziel, in den Gesetzentwurf der Bundesregierung einen **Rückforderungsvorbehalt** einzufügen. Danach sollen die Beträge, um die die Dienstbezüge durch das Anpassungsgesetz erhöht wurden, in den ersten drei auf die Anpassung folgenden Monaten unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt werden. Entsprechendes sollte auch für die Beträge gelten, um die sich die Versorgungsbezüge erhöhen. Der Rückforderungsvorbehalt sollte dann entfallen, soweit die Anpassungen nach dem Anpassungsgesetz nicht durch ein Landesgesetz, das vor dem 1. Januar 2004 verkündet wird, hinausgeschoben wurden.

Begründet wurde die Maßnahme im Wesentlichen damit, dass mit Verkündung des Anpassungsgesetzes beim Bund und in den Ländern unmittelbar ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Zahlung der höheren Besoldung und Versorgung rückwirkend ab 1. April 2003 oder ab 1. Juli 2003 entsteht. Eine Rechtsgrundlage, diese Erhöhungsbeträge vorerst nicht auszuzahlen, ist in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Um einer Verpflichtung zur Rückzahlung der erhöhten Bezüge zu entgehen, müsste deshalb ein Land, das von der Öffnungsklausel Gebrauch machen will, zeitgleich mit der Verkündung des Bundesgesetzes ein "Verschiebungsgesetz" verkünden und in Kraft setzen. Aus

formalen, aber auch aus verfahrenstechnischen Gründen erscheint dies nicht möglich, zumal wenn das Anpassungsgesetz noch vor den Parlamentsferien verabschiedet werden sollte. So bedarf es zunächst der bundesgesetzlichen Ermächtigung, bevor der Landesgesetzgeber beschließen kann. Zum anderen wird in diesem kurzen Zeitrahmen ein entsprechendes Gesetz nicht mehr verabschiedet werden können. § 12 Abs. 1 BBesG schließt eine spätere Rückforderung der höheren Bezüge gesetzlich aus, wenn ein Beamter durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt wird. Ein erst später erlassenes Landesgesetz hätte deshalb - auch bei einem rückwirkenden Inkrafttreten - nicht die Wirkung, dass die danach zuviel gezahlten Bezügebestandteile zurückgefordert werden könnten.

Aus diesem Grund soll das Anpassungsgesetz um eine Vorschrift ergänzt werden, die ausdrücklich bestimmt, dass die erhöhten Zahlungen unter dem (gesetzlichen) Vorbehalt der Rückforderung für den Fall stehen, dass ein Land von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und im Jahr 2003 die Zeitpunkte der linearen Bezügeanpassung verschiebt.

4)

Ein Antrag des Saarlandes (BR-Drs. 375/5/03) zielte aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit darauf ab, über eine Gesetzesänderung zu erreichen, dass auch die Besoldungsgruppen mit den höchsten Grundgehältern (B 8 bis B 10) wie Beamte der Besoldungsgruppe B 11 in den Jahren 2003 und 2004 von Anpassungsmaßnahmen (linearer Art und Einmalzahlungen) ausgenommen werden. Erst zum 1. Januar 2005 sollen die linearen Erhöhungen für diesen Personenkreis wirksam werden.

5)

Ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg (BR-Drs. 375/6/03) zielte darauf ab, bei der Einführung einer Länderöffnungsklausel sicherzustellen, dass Bund und Länder noch im Jahr 2003 die Möglichkeit erhalten, davon Gebrauch zu machen.

Mit dem Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes werden unmittelbar durch Bundesgesetz Ansprüche begründet. Bund und Länder können vorher keine Rechtsetzungsverfahren durchführen. Sie müssten rückwirkend Ansprüche mindern, was aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Wenn also die Öffnungsklausel im Jahr 2003 bereits zum Tragen kommen soll, muss mindestens ein Zeitraum für ihre Inanspruchnahme vorgesehen werden.

6)

Ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein (BR-Drs. 375/7/03) sah eine weitere Einschränkung bei den Einmalzahlungen vor. Diese sollten - wie im Regierungsentwurf vorgesehen - nur an Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes, nicht jedoch an Beamte und Versorgungsempfänger der Länder gezahlt werden.

Der Antrag wurde u.a. damit begründet, dass eine Einmalzahlung zu den vorgesehenen Zeitpunkten aus Sicht der Länder nicht angezeigt ist. Für Beamte und Versorgungsempfänger wurden die Bezüge zuletzt zum 1. Januar 2002 erhöht. Eine weitere Erhöhung durch Gewährung einer Einmalzahlung bereits für die Monate November und Dezember 2002 ist (insbesondere auch vor der angespannten Haushaltslage) nicht angezeigt. Die Regelungen über die Einmalzahlung sollten deshalb - mit Ausnahme für Beamte, Richter und Soldaten des Bundes - gestrichen werden.

IV.

Der Bundesrat ist einigen Empfehlungen seines Finanzausschusses und den Anträgen der Länder Niedersachsen und Hamburg gefolgt und hat dementsprechend zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung genommen:

- Der Bundesrat wünscht Länderöffnungsklauseln, wonach durch Landesrecht abweichend die Zeitpunkte für die linearen Bezügeanpassungen um bis zu 3 Monate später festgesetzt werden können, wobei sich die Abweichung auf die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, auf die übrigen Besoldungsgruppen oder auf Teile davon beziehen kann.
- Bei der Einführung einer Länderöffnungsklausel ist sicherzustellen, dass Bund und Länder noch im Jahr 2003 die Möglichkeit erhalten, davon Gebrauch zu machen.
- Insoweit wünscht der Bundesrat die Einführung eines Rückforderungsvorbehalts. Danach werden die Beträge, um die sich die Dienstbezüge entsprechend dem Anpassungsgesetz erhöhen, in den ersten drei auf die Anpassung folgenden Monate unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Entsprechendes soll auch für die Beträge gelten, um die sich die Versorgungsbezüge erhöhen. Der Rückforderungsvorbehalt soll dann entfallen, soweit die Anpassungen nicht durch ein Landesgesetz, das vor dem 01.01.2004 verkündet wird, hinausgeschoben werden.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Ämter der den Spitzenbeamten des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern (Staatssekretäre und Ministerialdirektoren) in die für die Jahre 2003 und 2004 vorgesehene Nichtanpassung einbezogen werden.
- Der Bundesrat wünscht schließlich die Streichung der klarstellenden Regelung beim Altersteilzeitzuschlag, wonach ein solcher nur gewährt werden kann, wenn der Umfang der Altersteilzeitarbeit mindestens die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit beträgt.

* * *

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 26. Juli 2003 in Erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten und an die Ausschüsse überwiesen. Diese werden die Stellungnahme des Bundesrates bei ihren Beratungen berücksichtigen.